

# RS Vwgh 2001/11/20 2001/09/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.2001

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §92 Abs1;

BDG 1979 §93 Abs1;

BDG 1979 §97;

BDG 1979 §98;

BDG 1979 §99;

### Rechtssatz

Die Disziplinarbehörde erster Instanz ist nicht mit der Dienstbehörde ident, sie ist keine "unmittelbar mit dem Beschwerdeführer in Kontakt befindliche Behörde", und sie ist auch nicht an eine "Meinung" der Dienstbehörde in irgendeiner Weise gebunden. Es kann also keine Rede davon sein, dass der Ansicht der Disziplinarbehörde erster Instanz wegen ihrer "Nähe" zum Beschwerdeführer mehr Gewicht zukäme als der der Disziplinarbehörde zweiter Instanz. Für die Beurteilung der Schwere einer Dienstpflichtverletzung ist nicht die "Meinung" irgendeiner Behörde maßgebend, sondern ausschließlich, in welchem objektiven Ausmaß gegen Dienstpflichten verstoßen oder der Dienstbereich beeinträchtigt wird.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001090014.X01

### Im RIS seit

12.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)